

HÖCHHEIM

Lkr. Königshofen/Gr.

BEBAUUNGSPLAN

M 1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines
Wohngebiet. Bauweise: Offene Bauweise.

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. 2 Abs. 6 BBauG
vom 30. Jan. 66 bis 1. Mai 66 öffentlich ausgelegt.

Königshofen den 2. Mai 1966

(Bürgermeister)

Sprecht

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom
gem. 10 BBauG am 30. Jan. 1966 als
Satzung beschlossen.

Königshofen den 2. Mai 1966

(Bürgermeister)

Sprecht

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. 12 BBauG
vom bis öffentlich ausgelegt wor-
den. Die Genehmigung und Auslegung ist am
bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan
gem. 12 BBauG am rechtsverbindlich ge-
worden

den

Bürgermeister



Weitere Festsetzungen.

1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.

Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.

2.) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerblichen Garagen gelten nach dem z. Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.

4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

5.) Mindestgrösse der Baugrundstücke: Allgemein 600 qm
b. Restgrundstücken 320 qm (Doppelhäuser)

6.) Abstandsregelung: (Nur bei Abweichung v. Art 6 BBO)

	Wände ohne notwendige Fenster	Wände mit notwendigen Fenstern
Mindestgrenzabstand bei E + DG	3,5 m	10,0 m
E + 1	4,0 m	14,0 m
Mindestgebäudeabstand bei E + DG	7,0 m	
E + 1	8,0 m	

7.) Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

8.) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.

Königshofen im Dez. 1964
Landratsamt Kreisbaumeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen

----- Grenze des Geltungsbereiches

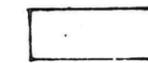
In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien

----- Straßenbegrenzungslinie

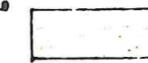
----- zwingende Baulinie

----- vordere Baugrenze

----- seitliche und rückwärtige Baugrenze



öffentliche Verkehrsfläche



öffentliche Grünfläche



Flächen für Garagen
Pulldach 6°



E + DG

Erdgeschoß + aus gebautes Dachgeschoß, Satteldach 50°, Trauthöhe 3,20 m.



E + 1

Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß Satteldach 26°-30°, Trauthöhe 6,00 m.

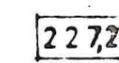


E + 1 + D

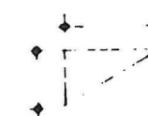
Erdg. + 1 Vollg. + Dachg., 5°



Breite der Straßen, Wege u. Vorgartenflächen



Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche



Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.



Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

B) für die Hinweise



bestehende Grundstücksgrenzen



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



vorh. Kanal

----- gepl. Kanal

Satzung.

für den Bebauungsplan "An der Gollmuthhäuserstraße" in
der Gemeinde HÖchheim, lkr. Königshofen i. Grf.

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern vom 25.1.1952 (BayBs I S. 341) in Verbindung mit § 10
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) erläßt die Ge-
meinde HÖchheim folgende mit Verfügung des Landratsamts Königs-
hofen i. Grf. Nr. genehmigte

Satzung

§ 1

Für die bauliche Ordnung in der Gemeinde HÖchheim, Baugebiet "An
der Gollmuthhäuser Straße" ist der Bebauungsplan des Landrats-
amtes Königshofen i. Grf. - Kreisbaumeister vom März. 1966 maßgebend.

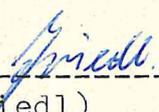
§ 2

Der Bebauungsplan und seine Begründung sind Bestandteil dieser
Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung von Ort
und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes in Kraft.

Höchheim, den 30. März. 1966



(Friedl)

1. Bürgermeister

(6S.)

Nr. I/1 - 522 /67 ✓

Landratsamt

8742 Königshofen i. Grabfeld, 20.2.1967

I. An
die Gemeinde
H ö c h h e i m

Betreff: Bebauungsplan H ö c h h e i m

Beilagen: 1 Satzung vom 30.3.1966
1 Bebauungsplan
1 Begründung

Der vom Gemeinderat am 30.3.1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Baugebiet "An der Gollmuthhäuser Straße" wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) i.V.m. § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 (GVBl. S.194) unter folgenden Auflagen

rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Außerhalb der festgesetzten OD-Grenze (km 9,967) ist südlich der St 2280 zwischen dem befestigten Fahrbahnrand dieser Staatsstraße und Hochbauten jeglicher Art durchgehend ein 20 m breiter Streifen baufrei zu halten (siehe rotschraffierte Fläche!).
2. Im Hinblick auf die vorhandene Streubebauung und zur Abrundung des Ortsbildes kann auf der Nordseite der St 2280 die baufreie Zone von 20 m stufenweise gegen den Ort hin, wie durch Rotstift angegeben, reduziert werden.
3. Für die Einmündungen "A, B und C" der künftigen Anschlußstraßen des Baugebietes an die St 2280 sind Detailpläne zu fertigen und dem Bauamt zur wegerechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Steigung der Anschlußstraße bei "A" im Bereich der Einmündung auf mindestens 15 m Länge - gemessen ab befestigten Fahrbahnrand der St 2280 - 3 % nicht überschreiten darf. Der Ausbau der Einmündungen hat im Benehmen mit dem Bauamt zu erfolgen.

Die Gemeinde hat den genehmigten Bebauungsplan mit Satzung und Begründung öffentlich auszulegen. Sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Anschließend ist dem Landratsamt Vollzugsbericht zu erstatten.

II. Vor Auslauf

Herrn Kreisbaumeister
im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.

III. Wv. 1.4.1967 ✓

Wv. 1.7.1967 ✓

(Dr. Grünewald)
Landrat

K. g. K. u.
H. g.

6

Höchheim

An das

Landratsamt



Königshofen i. Grf.

Nr. _____

In nebenbezeichnetem Betreffe wird hiermit

Betreff:

Rechtsaufsichtslich genehmigter

~~X Fehlt~~
Vollzugs - anzeige

Bebauungsplan Höchheim

erstattet.

Zum Auftrag vom 20 ten Februar 1967

Nr. I/1-522/66

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24.2.67 - 25.3.67 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auslegung war ortsüblich bekannt gemacht.

G 829 Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Witwe Marie Link, 864 Kronach

Wv. i. BA *Emil*



[Signature]
1. Bürgermeister.